



HVBG

HVBG-Info 08/1998 vom 20.03.1998, S. 0756 - 0757, DOK 550; 553.2; 555.1

**Verdacht auf fingierte Vergütungsabrede, verschleiertes
Arbeitseinkommen, eidesstattliche Versicherung (Ergänzung) -
Beschluß des LG München I vom 27.01.1997 - 20 T 20955/96**

Verdacht auf fingierte Vergütungsabrede, verschleiertes
Arbeitseinkommen, eidesstattliche Versicherung (Ergänzung) -
§§ 807, 900, 850 h Abs. 2 ZPO;

hier: Beschluß des Landgerichts (LG) München I vom 27.01.1997
- 20 T 20955/96 -

(Offenbarungsversicherung - Ergänzung/Nachbesserung - Fragerecht
des Gläubigers)

1. Liegen die Anhaltspunkte für eine fingierte Vergütungsabrede vor, ist der Schuldner im Rahmen einer Ergänzung/Nachbesserung der Offenbarungsversicherung verpflichtet, Fragen des Gläubigers nach Art und Umfang seiner Tätigkeit, seiner täglichen, wöchentlichen und monatlichen Arbeitszeit und nach zusätzlichen Sachleistungen des Arbeitgebers zu beantworten. Denn diese Angaben benötigt der Gläubiger, um prüfen zu können, ob eine verhältnismäßig niedrige Entlohnung des Schuldners der von ihm tatsächlich geleisteten Arbeit entspricht, oder ob die Drittschuldnerin nicht in Wirklichkeit einen weit höheren Lohn zahlt, der nach § 850 h ZPO der Pfändung unterliegt.
2. Fragen des Gläubigers im Offenbarungsverfahren, die auf Verdacht gestellt wurden und nur der allgemeinen Ausforschung des Schuldners dienen, sind nicht zulässig. (L.d.R.)

Fundstelle:

Das Juristische Büro 1997, S. 660-662